

# Allgemeine Mandatsbestimmungen

von

**Rechtsanwältin Bettina Löblein**

Die nachfolgenden „Allgemeinen Mandatsbestimmungen“ gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Mandanten. Sie gelten, vorausgesetzt es erfolgt keine andere Vereinbarung in Schrift- oder Textform, auch für zukünftige Aufträge / Mandate.

## 1. Inhalt und Durchführung des Auftrags / Mandats

- 1.1. Das Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis beginnt mit der Auftrags- / Mandatsannahme und endet mit Beendigung desselbigen gem. Ziffer 9. Ich behalte mir das Recht vor, Aufträge und Anfragen abzulehnen, insbesondere in Fällen der Interessenkollision.
- 1.2. Durch Absenden einer E-Mail-Anfrage über ein Kontaktformular auf meiner Internetseite ([www.kanzlei-loeblein.de](http://www.kanzlei-loeblein.de)), wird kein Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis begründet.
- 1.3. Ich schulde keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Gegenstand des Auftrages ist jeweils die vereinbarte Leistung. Die Aufträge werden durch mich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und nach bestem Wissen ausgeführt. Zur Durchführung des Auftrages/Mandates bin ich berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und mich gegebenenfalls sachverständiger Personen zu bedienen.
- 1.4. Bei einer Beauftragung zur Erstellung von Verträgen, Allgemeiner Geschäftsbedingungen etc. ist Gegenstand des Auftrages nur die Erstellung des jeweiligen Schriftstückes. Ich bin zu einer laufenden Pflege und Anpassung an neue rechtliche oder tatsächliche Bedingungen nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich mit dem Mandanten vereinbart wurde.
- 1.5. Meine Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weise ich hierauf rechtzeitig hin. Eine etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen.

## 2. Mitwirkungspflichten

- 2.1. Der Mandant ist verpflichtet, mir unaufgefordert alle in Zusammenhang und zur Durchführung des Auftrages notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Erklärungen vollständig und rechtzeitig zu übergeben.
- 2.2. Unterlässt der Mandant die ihm obliegende Mitwirkung, so kann er aus diesem Versäumnis keine Ansprüche mir gegenüber herleiten, wenn sein Unterlassen zu einer Verschlechterung seiner Rechtsposition geführt hat, insbesondere wenn er dadurch rechtliche Nachteile gleich welcher Art erleidet (z.B. Nichtvorbringen entscheidungserheblicher Tatsachen, Verspätung, Verlust eines Rechtsmittels bzw.–behelfs u.a.).
- 2.3. Kommt der Mandant mit der Annahme einer von mir angebotenen Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so bin ich berechtigt, nach Bestimmung einer angemessenen Nachfrist, das Vertrags- / Mandatsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Unberührt hiervon bleibt mein Anspruch auf Ersatz der mir durch dieses Verhalten oder die unterlassene Mitwirkung nach Ziffer 2.1. entstandenen Mehraufwendungen sowie des verur-

- sachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn ich von meinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch mache.
- 2.4. Der Mandant ist nicht berechtigt, meine Arbeitsergebnisse, insbesondere Verträge, Vertragsentwürfe, Satzformulare, Gutachten etc. ohne meine schriftliche Zustimmung an unbefugte Dritte weiterzugeben.
  - 2.5. Schweigen des Mandanten  
Für den Fall, dass der Mandant auf Fragen, Empfehlungen, Ratschläge u.a. die er von mir erhält, z.B. im Rahmen einer Prozesshandlung (Einlegung eines Rechtsmittels, Rücknahme einer Klage, Rücknahme eines Rechtsmittels etc.) oder Abschluss bzw. Widerruf eines Vergleichs schweigt, gilt sein Schweigen hierauf innerhalb der von mir gesetzten oder durch das Gericht gesetzten Frist ausdrücklich als Zustimmung zu meinem Vorschlag. Das gilt nicht, wenn ich den Mandanten nicht über die Bedeutung des Schweigens aufgeklärt habe.

### **3. Verschwiegenheitsverpflichtung**

- 3.1. Gesetzlich sind ich und meine Mitarbeiter verpflichtet, über alle Tatsachen, die uns im Rahmen der Ausführung des Auftrages bekannt gemacht werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt dann nicht, wenn der Mandant mich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert über die Beendigung des Vertrags- / Mandatsverhältnisses fort.
- 3.2. Soweit ich auch beauftragt bin, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werde ich von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.
- 3.3. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht in Fällen offenkundiger oder öffentlich bekannter Tatsachen. Die besteht ebenfalls nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung meiner berechtigten Interessen erforderlich ist. Auch bin ich von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden, soweit ich nach den Versicherungsbedingungen meiner Vermögenshaftpflichtversicherung zur entsprechenden Information und Mitwirkung verpflichtet bin.
- 3.4. Es ist mir erlaubt, Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Erklärungen über die Ergebnisse meiner Tätigkeit Dritten nur mit Zustimmung des Mandanten auszuhändigen. Es ist mir jedoch gestattet, Berichte, Gutachten, Urteile und sonstige schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit dem Auftrag / Mandat in anonymisierter Form für Veröffentlichungen gleich in welchem Medium (Zeitschrift, Website, Mandantenrundschriften u.a.) zu verwenden.

### **4. Haftung/Berufshaftpflichtversicherung**

- 4.1. Ich bin immer im höchsten Maße darum bestrebt, meine Leistungen sorgfältigst zu erbringen. Es ist jedoch nie ganz auszuschließen, dass durch einen fahrlässig von mir verursachten Beratungsfehler Schadensersatzansprüche entstehen können. Hierfür bin ich gesetzlich versichert. Die Deckungssumme meiner Vermögenshaftpflichtversicherung (Gothaer Versicherung AG, 50598 Köln) beträgt pro Schadensereignis bis zu maximal EUR 250.000,- und bis zu einer Jahreshöchstleistung von EUR 1.000.000,- während eines Kalenderjahres. Im Falle eines höheren Haftungsrisikos kann die Deckungssumme der Vermögenshaftpflichtversicherung entsprechend erweitert werden. In diesem Falle ist der Mandant verpflichtet, mir den dadurch erhöhten Versicherungsbetrag zu erstatten. Gibt der Mandant mir keine entsprechende Weisung, die Deckungssumme entsprechend zu erhöhen, bin ich dazu nicht verpflichtet. Im Falle der Erhöhung der Deckungssumme bin ich berechtigt, mit dem Auftrags- / Mandatsverhältnis erst zu beginnen, nachdem der Mandant mir den entsprechenden Erhöhungsbetrag geleistet hat und die Versicherungspolice entsprechend vorliegt. Dadurch bedingte Verzögerungen gehen nicht zu meinen Lasten.

- 4.2. Für vertraglich vereinbarte Tätigkeiten, die nicht rechtsberatender Natur sind, übernehme ich die Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder im Rahmen einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten.
- 4.3. Mündliche und fernmündliche Auskünfte und Erklärungen außerhalb von bestehenden Vertragsverhältnissen bzw. vor Beginn der Mandatierung sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

## **5. Kommunikation mittels Telefax und E-Mail**

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher Erklärungen ist der Mandant damit einverstanden, auch in Kenntnis des Umstandes, dass vom Inhalt des Schriftverkehrs unter Umständen unbefugte Dritte Kenntnis erlangen können, dass der Schriftverkehr mit mir mittels Telefax und E-Mail erfolgen kann.

Er ist damit einverstanden, dass der E-Mail-Verkehr grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt, es sei denn, der Mandant widerspricht dem ausdrücklich.

## **6. Vergütung**

- 6.1. Die Vergütung bestimmt sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), es sei denn, es wurde eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen.
- 6.2. Ich bin berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungseingänge mit offenen Vergütungsforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. Die Aufrechnung gegen meine Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- 6.3. Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütungsforderungen zu bezahlen.
- 6.4. Wenn in der Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage meinerseits bestätigt wird, verzichte ich ab Zugang der Deckungszusage in der Regel auf die Erhebung von Vorschussleistungen gegenüber dem Mandanten, mit Ausnahme einer eventuellen Selbstbeteiligung.
- 6.5. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar.
- 6.6. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung.

## **7. Verwahrung von Geldern**

Für den Mandanten eingehende Gelder werden von mir treuhänderisch verwahrt und – vorbehaltlich Ziff. 6 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlt.

## **8. Speicherung und Verarbeitung von Daten**

Der Mandant stimmt der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung gem. § 4 a BDSG zu.

## **9. Beendigung des Auftrags / Mandats**

- 9.1. Das Auftragsverhältnis / Mandat endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Kündigung oder durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Auftrages / Mandates.
- 9.2. Beide Parteien können unter den Voraussetzungen des § 627 BGB das Auftragsverhältnis / Mandat jederzeit kündigen. Der Mandant wird jedoch darauf hingewiesen, dass

- im Falle einer Kündigung nach § 627 BGB die Verpflichtung bestehen bleibt, der Kanzlei den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung zu erstatten.
- 9.3. Soweit der Vertrag durch mich gekündigt wird, werde ich zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch die erforderlichen zumutbaren Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf durch Anwaltswechsel).
- 9.4. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses bzw. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen des Mandanten bei mir abzuholen.

## **10. Aktenaufbewahrungsfrist**

- 10.1. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Pflicht Akten aufzubewahren und an den Mandanten herauszugeben 36 Monate nach Ende des Auftrages erlischt.
- 10.2. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung des Auftrages an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei mir, erfolgt diese nur gegen Honorar.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

- 11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand  
Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis der Sitz der Kanzlei.
- 11.2. Mündliche Nebenabreden  
Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 11.3. Salvatorische Schlussklausel  
Sollte eine Bestimmung dieser Mandatsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Gewollten der Parteien am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mandant(en)